

Berlin, den 26.04.2024

Lobbyregister: R000111

AöW-Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht, Verbändeanhörung (GZ III B 3 - V 9905/24/10001 :004; DOK 2024/0283361)

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) nimmt hiermit als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zu oben genanntem Referentenentwurf Stellung. Mitglieder der AöW sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände, sondergesetzliche Wasserverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert.

Zu Art. 1 - § 2 Nr. 7 (Streichung der Begriffe „Deponiegas, Klärgas und Biomasse“ aus der Definition der „erneuerbaren Energieträger“) äußern wir folgende Kritik:

Durch die Streichung werden vor allem die Kläranlagenbetreiber stärker belastet, die das bei der Abwasserreinigung anfallende Klärgas verstromen und zum Selbstverbrauch nutzen. Dies sind die Unternehmen und Betriebe in öffentlicher Hand, die im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung (vgl. § 56 WHG) Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und gegen die Auswirkungen des Klimawandels sowie zum Gelingen der Energiewende im Sinne des Gemeinwohls unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit ergriffen haben. Dadurch konnten in den vergangenen Jahren bereits erhebliche Mengen an CO₂-Emissionen eingespart und wichtige Beiträge zum Klimaschutz geleistet werden. Diese Beiträge zur Energiewende wollen unsere Mitglieder auch weiterhin leisten und noch steigern. Damit kann ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz und zur Erreichung der Klimaziele geleistet werden.

Bei Unternehmen in öffentlicher Hand kommen diese Anstrengungen zudem direkt den Bürgerinnen und Bürgern und anderen Nutzern zugute und entlasten diese nachhaltig von höheren Preisen/Gebühren, da die öffentlichen Betriebe mit den Einsparungen keine Gewinne erzielen, sondern dem Gemeinwohl dienen.

Nach unserer Ansicht kann die genannte Änderung die Hebung von weiteren Energiepotenzialen in der Abwasserwirtschaft erschweren. Es besteht auch die Gefahr, dass Investitionen in Modernisierungsmaßnahmen ggf. nicht mehr wirtschaftlich darstellbar sind. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Gebührendahlenden durch die finanzielle Mehrbelastung aus der Stromsteuer dauerhaft höher belastet werden.

Die Streichung führt zudem zu einer Schlechterstellung von Klärgas gegenüber anderen erneuerbaren Energien, obwohl es sich bei der Klärgasnutzung um eine erneuerbare Energie handelt.

Es ergibt sich ein deutlicher Wertungswiderspruch zur neuen Kommunalabwasserrichtlinie, die von der Bundesregierung unterstützt wird. Die Richtlinie verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2045 den Energiebedarf von Kläranlagen zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu decken, die entweder selbst erzeugt oder eingekauft werden. Die Nutzung von Klärgas spielt dabei eine zentrale Rolle.

Die hier vorgeschlagene Streichung von Klärgas stellt hierfür keinen geeigneten Rechtsrahmen dar, sondern ist geeignet, die Erreichung dieses Ziels zu erschweren bzw. zu verhindern.

Die AöW lehnt die vorgesehene Änderung in Artikel 1 - § 2 Nr. 7 ab.

Berlin, 26.04.2024

Die **Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)** ist die Stimme der rein öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Sie setzt sich zu 100 Prozent für die Belange der Wasserwirtschaft ein und vertritt ausschließlich Betriebe, Einrichtungen und Verbände in öffentlicher Hand. Als bundesweite, politische Interessenvertretung arbeitet die AöW engagiert daran, die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die öffentliche Wasserwirtschaft zu sichern und weiter zu verbessern.